

Zur Gründung des St. Galler Zucht- und Waisenhauses

Autor(en): **Mayer, Marcel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen**

Band (Jahr): - **(1983)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-948484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Gründung des St.Galler Zucht- und Waisenhauses

Die Gründung

«Nachdem unsere gnädigen Herren und Oberen, ein ehrsammer Rath der Statt St.Gallen, nun von langen Jahren her mit eüsserstem ihrem Bedauern gspühren und sehen müssen, dass in unser Burgerschafft sehr viel dergleichen liederliche Haussvätter und Mütteren gefunden werden, welche, anstatt dass sie trachten solten, mit ehrlicher Arbeit und Handthierung ihnen und ihren Kindern die tägliche Nahrung zu erringen, viel lieber dem Müssiggang nachhengen, ja noch darzu dassjenige, was sie etwan zusammen bringen, in kurzem mit Paussen und Prassen hindurch jagen [. . .]»¹

Mit diesen Worten beginnen die «Ordnungen dess Zucht- und Waisenhauses» aus dem Jahre 1663. Oft passiere es dann – so heisst es dort weiter –, dass solche Leute der Stadt als Sozialfälle zur Last fielen, namentlich wenn die Männer sich aus der Stadt fortmachten und Frau und Kinder der öffentlichen Fürsorge überliessen. Daraus folge, dass die Kinder ihren Eltern nacharteten und bald einen ebenso liederlichen Lebenswandel führten.²

Aus diesen und anderen Ursachen gründete der Rat der Reichsstadt und Republik St.Gallen im Jahre 1661 ein Zucht- und Waisenhaus in den ehemaligen Klostergebäulichkeiten von St.Leonhard, neben der heutigen St.Leonhards-Kirche.

Unter einem Zucht- und Waisenhaus verstand man damals eine Anstalt, in welcher sogenannte liederlichen Leuten Zucht und Ordnung beigebracht wurden und in der gleichzeitig auch Waisenkinder Aufnahme finden sollten. Ein Zuchthaus war damals also nicht ein Instrument des verschärften Strafvollzugs. St.Gallen war keineswegs die einzige eidgenössische

tionsanstalt betrieb; dies taten beispielsweise auch Basel, Bern und Zürich. Die Vorbilder solcher Anstalten sind höchstwahrscheinlich im Nordwesten Europas, vor allem in Amsterdam, zu suchen.³

Anhand der Satzungen des Zucht- und Waisenhauses von 1663 und von Untersuchungen über diese Anstalt im 18. Jahrhundert soll kurz gezeigt werden, was mit einer solchen Institution überhaupt bezweckt werden sollte.

Insassen der Zuchtabteilung

Mit der Einweisung der Menschen, die «dem Müssiggang nachhengen», ins Zuchthaus hoffte die Obrigkeit, ihre Bürger möglichst vom Nichtstun abzubringen. Abzuklären wäre in diesem Zusammenhang allerdings, was man damals unter Liederlichkeit und Müssiggang verstand. Wir müssen dabei bedenken, dass wir es mit einer stadtsanktgallischen Bürgerschaft zu tun haben, die fast vollständig evangelisch war und die einen recht einheitlichen Sittenkodex hatte; wurden doch die von der Kanzel verkündeten christlichen Moralvorstellungen als allgemein gültig betrachtet. Nicht, dass sich nun jedermann bemüht hätte, diesem Sittenkodex nachzuleben! Aber in einer Stadt, welche im Jahre 1680 rund 6000 Einwohner zählte⁴, konnte diesen geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen leicht Nachachtung verschafft werden. Im protestantisch-orthodoxen Sit-

Rechts: Auszug aus den Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses, 1663: «Allgemeine Ordnungen. Wie die Waisen in das Waisenhaus sollen aufgenommen werden» (Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen, Band 557).

Nächste Doppelseite:

Bild links: Kaufbrief: Bürgermeister und Rat der Stadt kaufen die ehemaligen Klostergebäulichkeiten von St.Leonhard (das spätere Zucht- und Waisenhaus) zuhanden des Prestenamtes (Amt, welches für das Krankenhaus, das Siechenhaus usw. zuständig war), 7. April 1654; (Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen, Trucke XXVIII, A, 17b).

Bild rechts: Ansicht des Klosters und späteren Zucht- und Waisenhauses zu St.Leonhard; links die alte St.Leonhardskirche (aus: Götzinger, Ernst: Die Feldnonnen bei St.Leonhard, Zur Reformationgeschichte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1868 [Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, 1868]). (Fotos: Max Reinhard)

A.

Allgemeine Ordnungen.

Wie die Waisen in das Waisenhaus sollen aufgenommen werden.

1. Bevorderist: Solle niemandt gewalt haben, auß
der Zunftmeisters selbst nit, für sich selbst, oder seiner
Ergottamen Oberkeit vorrücken und Fortschritts machen.
Der von den Waisen Kindern, oder andern, die vord
steht dazum anfangen werden, ihrem Zunftmann,
nach abgepfaffen, sondern nit solches allein bey ihro
Stofen.
2. Wenn damit das Waisenhaus fürbmalig verfall
nit vorffrait, noch an ihrem Zunftmann und Verwaltunge
verhindert werde: best sollen keine unvolliche Kinder
oder andern die nit von sauberen pfäden, oder bespür
lichen Erbschaften besetzt sind, dazum angenommen
werden.
3. Wenn dann jederzeit angenommen wird, sol
dum die Zunftmeister in ein sudenbar matricul
ning schreiben, und darbey sein und seiner Lehren
Zariff, und Zunftmann, sampt dem tag und jahr, wann
jedes ins lauff und rindemumb drauß kommen, od sonst
verminderet worden, fleißig verzeichent werden.
4. Was nit die Waisen Kinder im Ofstall auß.





tenkodex kam der Tüchtigkeit und Bewährung in der Arbeit eine sehr wichtige Stellung zu.⁵ Erfüllte jemand diese Tugenden nicht, so wurde die betreffende Person schnell als liederlich, müssiggängerisch usw. verschrieen. Dabei spielte es kaum eine Rolle, ob es sich um einen Menschen handelte, dem Arbeit tatsächlich nicht gerade das zentrale Anliegen seines Lebens war, oder ob er einfach keine Arbeit fand.

«Liederliche» Leute also sollten in die Korrekptionsanstalt aufgenommen werden, und zwar in die Zuchtabteilung derselben, die von der Waisenabteilung räumlich getrennt war. Das «Zuchthaus» befand sich im Erdgeschoss und ersten Stock des Hauses, das «Waisenhaus» in der zweiten Etage.⁶

Die Zuchtabteilung war – wie viele Beispiele aus dem 18. Jahrhundert zeigen – auch für Leute reserviert, die dort auf obrigkeitliches Gebot hin eine Art Haftstrafe abzusitzen hatten. Häufig handelte es sich um Leute, die kleinere kriminelle Vergehen (leichte Diebstähle u.ä.) begangen oder die engen puritanischen Sittenvorschriften in irgendeiner Weise verletzt hatten. Es kam aber auch vor, dass Jugendliche eingewiesen wurden, weil ihre Eltern beim Rat darum angesucht hatten. Diese Eltern begründeten ihr Ansinnen mit dem Vorwurf, die Kinder seien notorisch ungehorsam und überhaupt ungeraten.

Insassen der Waisenabteilung

Die Waisenabteilung war den Satzungen von 1663 gemäss vorwiegend Kindern vorbehalten. Waisen konnten im alten St.Gallen grundsätzlich in zwei Anstalten aufgenommen werden, sofern nicht Verwandte für ihren Unterhalt auf privater Basis aufkamen: Entweder wurden sie in die Kinderstube des Heiliggeist-Spitals an der heutigen Marktgasse gesteckt oder eben ins Zucht- und Waisenhaus. Die Gründung dieser Anstalt hatte nun nicht zuletzt den Zweck, die Waisenkinder neben der Schule auch mit allerlei Arbeiten zu beschäftigen. Dahinter stand die erzieherische Vorstellung, die Kinder durch frühzeiti-

Links: Die Arbeitsanstalt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Fotografie bereits nicht mehr in Betrieb war; davor der St.Leonhardsfriedhof, 1897 (Original in der Kantonsbibliothek [Vadiana], St.Gallen).

ge Gewöhnung an Arbeit zu tüchtigen Erwachsenen heranzubilden, welche später in der Lage sein sollten, auf sich selbst gestellt, ihr Leben zu meistern; damit hoffte die Obrigkeit, der «Liederlichkeit» ihrer Untertanen vorzubeugen. Die Arbeitspflicht galt nicht nur für die Waisen im Waisenhaus, sondern auch für jene, die im Spital untergebracht waren; diese hatten sich tagsüber, während ihrer vorgeschriebenen Arbeitszeiten, ebenfalls im Zuchthaus aufzuhalten.⁷ (Die Arbeitspflicht für Spitalerkinder scheint im frühen 18. Jahrhundert allerdings aufgehoben worden zu sein, erscheint sie doch in der Neufassung der Zuchthausordnungen von 1702 nicht mehr.⁸)

Arbeiten

Im Zucht- und Waisenhaus arbeiteten nun aber nicht nur die Kinder; vielmehr sollten grundsätzlich alle Insassen beschäftigt werden. Der städtische Rat hoffte, dass die Anstalt finanziell mindestens selbsttragend sein sollte. (Die Haushaltrechnungen sehr vieler Jahre zeigen allerdings, dass sich diese Hoffnung häufig nicht erfüllt hat.) Die Ordnung von 1663 sah folgende Arbeiten vor, die im Korrektionshaus verrichtet werden sollten: Stricken, Spinnen und Kämmeln (feines Kämmen) von Wolle sowie Nähen und Garnspinnen.⁹ Solche Betätigungen wurden auch in anderen schweizerischen Zuchthäusern den Gefangenen auferlegt, weil es sich dabei um wenig qualifizierte Arbeit handelte, die von fast jedermann geleistet werden konnte.¹⁰ Menschen, die sich schwererer Vergehen schuldig gemacht hatten, konnten laut Satzungen zum «Brisilien raspen» (Raspeln von Hölzern, die dann zum Färben von Leinwand usw. verwendet wurden) und zu anderen körperlich harten Beschäftigungen beigezogen werden.¹¹

Die Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert

Wegen der jährlich wiederkehrenden Ausgabenüberschüsse in den Jahresrechnungen wurde das Zucht- und Waisenhaus gemäss «Ratserkenntnissen» vom 19. März und 18. April 1689 aufgehoben.¹² Das Bedürfnis nach einer solchen Institution lebte bei den zuständigen Stellen jedoch offensichtlich weiter, so

dass bereits 1702 die Zuchthausordnung in erneuerter Form vom Rat ratifiziert worden ist, nachdem schon im November 1701 neun Personen ins Zuchthaus eingewiesen worden waren.¹³ Im Zusammenhang mit dem französischen Einmarsch in die Schweiz, mit der Helvetischen Revolution und dem Untergang des alten St.Gallen beschloss der Stadtrat am 7. Mai 1798, sämtliche Insassen der Anstalt auf freien Fuss zu setzen.¹⁴ In der nachrevolutionären Zeit benutzten Kanton und städtische Bürgergemeinde die Gebäude in St.Leonhard als Gefängnis und Korrektionshaus. Im Jahre 1828 hob die Bürgergemeinde ihr Arbeits- und Versorgungshaus auf, während der Kanton seine Arbeitsanstalt für Sträflinge bis 1885 weiterbetrieb.¹⁵

Marcel Mayer

Anmerkungen

(StadtASG = Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen)

- 1 StadtASG, Band 557, Einleitung, S. 1.
- 2 Ebenda.
- 3 Hippel, R. von: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18, 1898, S. 428–429.
- 4 Bucher, Silvio: Die Siedlung. Bevölkerung und Wirtschaft vom Jahr 1800 bis heute, in: St.Gallen – Antlitz einer Stadt, St.Gallen 1979, S. 37.
- 5 Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Tübingen (5. Auflage) 1920, passim.
- 6 StadtASG, Band 557, Einleitung, S. 3.
- 7 Vgl. dazu: StadtASG, Band 557, Allgemeine Ordnungen, S. 1–8.
- 8 StadtASG, Band 824, S. 268–274.
- 9 StadtASG, Band 557, Von der Arbeit und Handtwerckheren (...), S. 9.
- 10 Fumasoli, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, Zürich 1981 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 5), passim.
- 11 StadtASG, Band 557, Von der Arbeit und Handtwerckheren (...), S. 10.
- 12 StadtASG, Band 824, S. 258–259; Ratsprotokoll 1689, S. 78, 112.
- 13 StadtASG, Band 824, S. 263.
- 14 StadtASG, Band 829, S. 191.
- 15 Naef, August: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St.Gallen, mit Inbegriff der damit in Verbindung stehenden Appenzellischen Begebenheiten, Zürich/St.Gallen 1867, S. 1065; Buchmann, Kurt: Sankt Gallen als helfende Vaterstadt, Die bürgerlichen Wohlfahrtseinrichtungen und ihre Geschichte, St.Gallen 1945, S. 68–71; Ziegler, Ernst: Als bei St.Leonhard noch der dritte Friedhof der Stadt lag, in: St.Gallen, wie es nicht mehr steht, hg. von Hermann Bauer, Jost Hochuli, Peter Wegelin und Ernst Ziegler, St.Gallen (3. Auflage) 1980, S. 62.